

4433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird

Der Außenhandelsförderungsbeitrag ist grundsätzlich bei allen Einfuhr- und Ausfuhrsendungen nach den für Zölle geltenden Bestimmungen zu erheben. Das dafür hauptsächlich maßgebende Zollgesetz 1988 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 durch BGBl. Nr. 463/1992 auch in Punkten geändert, die für die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags Bedeutung haben.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält Anpassungen, die durch die geänderten zollgesetzlichen Bestimmungen erforderlich geworden sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende